

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesseling vom 11. Dezember 1991 in der Fassung vom 17. November 2010

Aufgrund der §§ 4, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 - alte Fassung - (GV NW S. 124/SGV NW 2023), § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - neue Fassung - (GV NW S. 666 ff/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) und des § 32 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2003 hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1991, 19. März 1996, 10. Februar 1998, 19. Juni 1998, 03. Juli 2001, 16. Dezember 2003, 03. Mai 2005, 18. Dezember 2007 und 16. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Wesseling gelegenen, in ihrem Eigentum und unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Stadtverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Stadtverwaltung (Friedhofsverwaltung) beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesseling vom 11. Dezember 1991 in der Fassung vom 17. November 2010

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Leistung</u>	
1	<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
1.1	Wahlgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten	86 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	546 €
1.3	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1.3.1	Reihengrabstätte	1.342 €
1.3.2	Pflegeleichte Reihengrabstätte	1.567 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	808 €
1.5	Urnenwahlgrabstätte	884 €
1.6	Einheitlicher Grabflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte	
1.6.1	Leichen im Grabkammersystem	1.109 €
1.6.2	Aschen (Urnen)	560 €
1.7	Wahlgrabstätte (einstellig)	
1.7.1	Traditionelle Grabstätte	1.793 €
1.7.2	Pflegeleichte Grabstätte	2.187 €
1.8	Doppelwahlgrabstätte (zweistellig)	2.834 €
1.9	dreistellige Wahlgrabstätte	3.876 €
1.10	vierstellige Wahlgrabstätte	4.918 €

Mit den unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Gebühren wird der Erwerb des Nutzungsrechts für den Zeitraum der jeweiligen Ruhezeit (§ 11 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling) abgegolten. Die Gebühren nach lfd. Nr. 1.3.2, 1.6 und 1.7.2 beinhalten zusätzlich die Grabpflege für den Zeitraum der Ruhezeit.

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Absätze 2, 3 und 6 und § 16 Absatz 3 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling wird je Jahr 1/25 der Gebühren für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle erhoben.“

2	<u>Gebühren für Bestattung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)</u>	
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Tot- und Fehlgeburten	75 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	187 €

2.1.3	Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	665 €
2.1.4	Bestattung mit Tieflage	831 €
2.1.5	Bestattung im Grabkammersystem	500 €
2.2	Urnenbestattung	162 €
3	<u>Gebühren für Ausgrabung, Umbettung, nachträgliche Tieferlegung</u>	
3.1	Ausgrabung (Öffnen der bisherigen Grabstätte, Heben der Leiche/ Gebeine/Urne, Schließen der Grabstätte)	
3.1.1	Leiche/Gebeine - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –	373 €
3.1.2	Leiche/Gebeine - Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr –	1.330 €
3.1.3	Leiche/Gebeine aus Tieflage	1.729 €
3.1.4	Urne	243 €
3.2	Umbettung (Öffnen der bisherigen Grabstätte und Heben der Leiche/ Gebeine/Urne, Schließen der bisherigen Grabstätte, Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen der neuen Grabstätte, Senken der Leiche/ Gebeine/Urne und Schließen der neuen Grabstätte)	
3.2.1	Leiche/Gebeine - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –	560 €
3.2.2	Leiche/Gebeine - Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr –	1.995 €
3.2.3	Leiche/Gebeine aus/in Grabstätte mit Tieflage	2.560 €
3.2.4	Urne	405 €
3.3	Nachträgliche Tieferlegung der Leiche/Gebeine (Öffnen der Grabstätte, Heben der Leiche/Gebeine, Ausheben der Grabstätte als Tiefgrab, Wiederbeisetzung der Leiche/Gebeine, Schließen des Grabes)	1.776 €
4	<u>Gebühren für Leichenkammer / Leichenhalle</u>	
4.1	Leichenkammer - pauschal je Bestattung –	31 €
4.2	Leichenhalle - pauschal je Bestattung -	175 €
5	<u>Abräumen von Wahlgräbern</u>	
5.1	Abräumen eines Einzelwahlgrabes ohne Grabeinfassung	307 €
5.2	Abräumen eines Einzelwahlgrabes mit Grabeinfassung	406 €
5.3	Abräumen eines Doppelwahlgrabes ohne Grabeinfassung	447 €
5.4	Abräumen eines Doppelwahlgrabes mit Grabeinfassung	574 €
5.5	Abräumen eines Urnenwahlgrabes ohne Grabeinfassung	120 €
5.6	Abräumen eines Urnenwahlgrabes mit Grabeinfassung oder Platte	180 €

6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
6.1	Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales /Gedenkzeichens, pro Grabstelle	20 €
6.2	Erlaubnis zum Verlegen von Wegeplatten, Kantensteinen, Steineinfassungen oder Steinplattenumrandungen, pro Grabstelle	10 €
6.3	Zulassung gemäß § 7 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Wesseling für Gewerbetreibende und ihre Bediensteten	
6.3.1	Erstmalige Zulassung für die Dauer von 3 Jahren	26 €
6.3.2	Verlängerung je angefangenes weiteres Kalenderjahr	5 €
6.3.3	Zulassung einmaliger gewerblicher Arbeiten für einen Arbeitstag	10 €
6.4	Bereitstellung einer mobilen Mikrofonanlage	11 €
6.5	Anbringung eines Namensschildes an einer Gedenkmauer	76 €
6.6	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	